



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.07.2024**

**Kontaktverbote und Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 31 und § 31a
HSOG**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Bei der Verhütung von Straftaten im Nahbereich spielen Nährungs- und Kontaktverbote sowie, zu deren Durchsetzung, die elektronischen Aufenthaltsüberwachungen eine wichtige Rolle. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz potenzieller Opfer, insbesondere den Frauen, die von Gewalt und Stalking betroffen sind. Es ist von Bedeutung, die Anwendung und Effektivität dieser Maßnahmen in Hessen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass sie den gewünschten Schutz bieten und effizient umgesetzt werden.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 S. 1 und 2 wurden jeweils in 2022, 2023 und im ersten Halbjahr 2024 nach § 31 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) verhängt?

Die Anzahl der Maßnahmen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| | 2022 | | 2023* | |
|--|-------------|--------------|-------------|--------------|
| | Bis 14 Tage | Über 14 Tage | Bis 14 Tage | Über 14 Tage |
| Wohnungsverweisung § 31 Abs. 2 S.1 HSOG | 3229 | 37 | 3556 | 31 |
| Kontaktaufnahmeverbot § 31 Abs. 2 S. 2 HSOG | 3187 | 50 | 3674 | 44 |

*Die statistische Ausweisung erfolgt nur nach abgeschlossenen Jahren.

Frage 2 In wie vielen Fällen wurde in 2023 und im ersten Halbjahr 2024 eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 31a HSOG angeordnet?

Frage 3 In wie vielen dieser Fälle wurde eine Verlängerung der Maßnahme gemäß § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG angeordnet?

Frage 4 In wie vielen Fällen wurde das Kontaktverbot missachtet?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einem Fall wurde eine elektronische Aufenthaltsüberwachung gerichtlich angeordnet. Es erfolgte weder eine Verlängerung noch fand eine Missachtung statt.

Frage 5 In wie vielen der in Nr. 6 genannten Fällen sind Personen nach § 32 S. 1 Nr.3 in Gewahrsam genommen oder zum Tragen einer sogenannten elektronischen Fußfessel § 31 Abs. 2 S. 3 HSOG verpflichtet worden?

Frage 6 Wie hoch ist der Anteil der Fälle, in denen das Opfer im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 S. 1 und 2 HSOG einen Antrag auf Rechtsschutz nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hat?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten dazu, inwieweit im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 S. 1 und 2 HSOG ein Antrag auf Rechtsschutz nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wird, liegen nicht vor.

Frage 7 Welchen Stellenwert hat aus Sicht der Landesregierung die Verhängung von Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 HSOG innerhalb des Gesamtkonzepts zur Verhinderung von Straftaten im persönlichen Nahbereich, insbesondere zum Schutz von Frauen vor physischer und psychischer Gewalt durch ihren Partner?

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung mit Blick auf die in Nr. 9 genannte Zielsetzung das Verhältnis zwischen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen nach HSOG, zivilgerichtlichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und strafrechtlichen beziehungsweise strafprozessualen Maßnahmen?

Frage 9 Wo sieht angesichts der besorgniserregenden Anzahl von Femiziden und der daraus folgenden Notwendigkeit, strukturelle Gewaltbeziehungen zu unterbinden, die Landesregierung aktuell Verbesserungsbedarfe insbesondere im Hinblick auf das möglichst reibungslose Zusammenwirken von Polizei und Justiz beziehungsweise Staat und Zivilgesellschaft?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einhaltung von Kontakt- und Annäherungsverboten kann seit dem Jahr 2023 mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) kontrolliert werden. Zum Ausbau des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt wurde mit der Neufassung des § 31 Abs. 2 HSOG, der zum 12.07.2023 in Kraft getreten ist, der Anwendungsbereich der EAÜ im Sinne des § 31a Abs. 1 HSOG auf Fälle der häuslichen Gewalt ausgedehnt. Die EAÜ kann nach § 31 Abs. 2 HSOG ergänzend zu einer Wohnungsweisung, einem Betretungsverbot oder einem Kontaktverbot und vor einer zivilrechtlichen Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) angeordnet werden und unterliegt denselben Vorgaben. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 31a HSOG auf die EAÜ bei häuslicher Gewalt entsprechend Anwendung.

Das Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen, das kürzlich in den Landtag eingebracht wurde, sieht Erweiterungen bei der bereits vorgesehenen Einsatzmöglichkeit der Fußfessel als Präventivmaßnahme auch im Falle von häuslicher Gewalt vor. Bislang beschränkt das HSOG die Möglichkeit einer elektronischen Fußfessel zur Flankierung einer polizeilichen Wohnungsweisung oder eines Betretungsverbotes auf maximal zwei Wochen (bei einmaliger Verlängerung). Nach dem Gesetzentwurf kommt sie bei Gefahren für hochwertige Rechtsgüter bis zu vier Monate in Betracht (mehrmalige Verlängerungen möglich) und damit insbesondere auch bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt. Ein Eindringen in den räumlichen Schutzbereich des Opfers oder ein Nähern kann damit in Echtzeit festgestellt werden und erhöht die Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches, dass die Polizei rechtzeitig eingreifen kann.

Mit dem gleichen Gesetz soll auch geregelt werden, dass bei konkreten Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung insbesondere von Frauen die Gefährder bis zu vier Tage in Gewahrsam genommen werden können. Bislang war das nur bei unmittelbar bevorstehenden Straftaten möglich. Für die Fälle unmittelbar bevorstehender Straftaten wird die bisherige Höchstdauer auf zwölf Tage verdoppelt.

Die Landesregierung sieht zum Schutz der Betroffenen von häuslicher Gewalt weiteren Handlungsbedarf. Die bisherigen Möglichkeiten, die vor allem das GewSchG und die zeitlich begrenzten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen der Polizeigesetze der Länder bieten, können den Opfern häufig keine ausreichende Sicherheit gewährleisten. Hessen hat in der Sitzung des Bundesrats am 27.09.2024 eine Bundesratsinitiative eingebracht, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit verankert, Näherungs- und Kontaktverbote in geeigneten Fällen elektronisch überwachen zu können. Diese Überwachungsmöglichkeit ist geeignet, den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt bundesweit deutlich zu erhöhen.

Für einen solchen Ansatz hat sich bereits – auf Initiative Hessens hin – die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2023 ausgesprochen und auch europäische Nachbarländer wie Spanien haben schon gute Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung von Tätern häuslicher Gewalt gemacht. Opferschutzvereinigungen wie der Weiße Ring werben für dieses Modell. Hessen fordert mit der Bundesratsinitiative, dass den Schutzbedürftigen im Falle der erfolgreichen Beantragung des Schutzes keine Kosten entstehen dürfen und die gesetzliche

Möglichkeit der Vollstreckung des Anlegens der Fußfessel von Amts wegen vorzusehen ist. Daneben soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen (insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen nach dem Gewaltschutzgesetz) auch als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden können.

Gewalt in Partnerschaften ist ein gewichtiges, strukturelles und gesamtgesellschaftliches Problem. Wirksamer Opferschutz, eine effektive Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie zielgerichtete Beratungsangebote für Betroffene sowie Trainingsangebote für Täter sind zentrale Elemente einer nachhaltigen Prävention. Im Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat wurde deshalb bereits 2006 die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt eingerichtet. Dieses unterstützt schwerpunktmäßig die Vernetzung der verschiedenen, bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätigen, staatlichen und zivilen Akteure auf Landes- sowie auf lokaler Ebene und organisiert regelmäßige, interdisziplinäre Fortbildungen, um das gegenseitige Verständnis der beteiligten Professionen zu schärfen und so die Zusammenarbeit zu verbessern.

Auch die von den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) praktizierte Intervention in Fällen häuslicher Gewalt (das sogenannte „Marburger Modell“) ist ein probates Mittel im Vorgehen gegen häusliche Gewalt. Kernbestandteil ist hierbei die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch Synergie. Es werden frühzeitig einzelfallbezogene Beratungsangebote für die Opfer (zum Beispiel psychosoziale Beratungsmöglichkeiten), aber auch Trainingsangebote für Täter vermittelt. Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen dabei die Funktion einer Schnellintervention ein, die vor allem dem Ziel einer nachhaltigen Gewaltprävention einerseits und einer effektiven Strafverfolgung andererseits dient. Der Erfolg des Modells ist in dem frühzeitigen Eingreifen der Sozialen Dienste der Justiz begründet, welches in der Regel bereits innerhalb von fünf Tagen nach dem Vorfall erfolgt. Erfahrungsgemäß sind sowohl die von der häuslichen Gewalt betroffene als auch die beschuldigte Person in dieser Zeit empfänglich für Beratungsangebote. Die von der häuslichen Gewalt betroffene Person ist eher bereit auszusagen, und die beschuldigte Person ist eher bereit, sich einer Beratung zu unterziehen.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind oft die erste Kontaktstelle für die Betroffenen nach einer Gewalttat. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages hat die Polizei die gesetzliche Verpflichtung – neben konsequenten polizeilichen Maßnahmen wie der Beseitigung von Gefahrenlagen zur Sicherheit der Opfer, der Strafverfolgung, dem Sanktionieren von gewalttätigem Handeln –, auf die Opferrechte in einem Strafverfahren hinzuweisen. Ebenso informiert die Polizei die Opfer schnellstmöglich über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und hilft gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme. Damit ist auch eine mittel- und langfristige Betreuung und Hilfe für Opfer und Täter gewährleistet.

Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen beraten im Vorfeld einer Anzeigenerstattung. Sie unterstützen und begleiten gleichermaßen Opfer im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens. Zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt ist die Prävention der hessischen Polizei mit einer Zentralstelle im Hessischen Landeskriminalamt und einem zentralen Hauptsachgebiet in der Abteilung Einsatz der Polizeipräsidien organisiert. Das Thema häusliche Gewalt wird dort mit einer in der verhaltensorientierten Prävention – häusliche Gewalt, Beziehungsgewalt und Stalking – koordiniert.

Um Veränderungen in der gesellschaftlichen Sichtweise zu bewirken, beteiligt sich die Polizei zudem regelmäßig an gezielter Öffentlichkeitsarbeit und ist aktiver Partner in relevanten gesamtgesellschaftlichen Netzwerken.

Die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen nach HSOG, zivilgerichtlichen Maßnahmen nach dem GewSchG und strafrechtlichen beziehungsweise strafprozessualen Maßnahmen ergänzen sich und zielen auf ein sektorübergreifendes Zusammenwirken ab. Dabei nehmen die Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote oder Kontaktverbote nach § 31 Abs. 2 HSOG ausdrücklich auf die richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz Bezug. Die Dauer der oben genannten Maßnahmen hängt von dieser ab (grundsätzlich bis zu zwei Wochen und um bis zu weitere zwei Wochen verlängerbar, wenn in dieser Zeit ein wirksamer zivilgerichtlicher Beschluss noch nicht erlangt werden konnte). Der Informationsfluss vom Gericht und damit dessen Zusammenarbeit mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde und der Polizeibehörde sieht § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG vor. Diese Norm verpflichtet wiederum das Gericht zur unverzüglichen Mitteilung über die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag und den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung. Sinn und Zweck ist es hier, das engmaschige Zusammenwirken von Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden und des mit dem Fall befassten Gerichts sicherzustellen.

Dieses ergänzende Verhältnis der Normen zueinander ist geprägt von der unabdingbaren Notwendigkeit, bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt grundsätzlich, und gerade in einer akuten Gefahrenlage erst recht, die angezeigten Maßnahmen koordiniert ineinander greifen zu lassen. Kein einzelnes Handlungsfeld kann alleine Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam verhüten und bekämpfen. Es ist vielmehr notwendig, umfassend und koordiniert zu handeln. Aus dieser Erkenntnis ist die Verpflichtung im Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 (Istanbul-Konvention) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.07.2017 erwachsen, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu realisieren, die die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen zu fördern sowie diese in der Praxis stetig zu verbessern (Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen; Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz; Artikel 52 – Eilschutzanordnungen; Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen Istanbul-Konvention).

Die Landesregierung unterstützt den fachlichen Diskurs über Methoden der Qualitätsentwicklung des notwendigen intersektoralen Zusammenwirkens intensiv auf verschiedenen Ebenen, etwa im Sachverständigenrat Landespräventionsrat, dessen Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ die Herausforderungen der Kooperation fortwährend beleuchtet und Verbesserungsvorschläge ausarbeitet, die erprobt und reflektiert werden können. In Fachkonferenzen, die interdisziplinär sowohl gezielt für die örtlichen Arbeitskreise zur Gewalt gegen Frauen wie auch für die Fachöffentlichkeit im Allgemeinen ausgerichtet werden, ist auch die schwerste Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Femizid, wie auch Gefährdungsanalysen, -management und -prophylaxen Beratungsgegenstand.

Wiesbaden, 5. November 2024

Prof. Dr. Roman Poseck